



RECHTSREPORT

ANWALT MUSS MANDANT AUF PROZESSFINANZIERUNG HINWEISEN

EINEN KONDITIONENVERGLEICH SCHULDET DER ANWALT NICHT

Das Oberlandesgericht Köln hat klargestellt, dass ein Anwalt seinen Mandanten über die Möglichkeit informieren muss, das Prozessrisiko gegen Erfolgsbeteiligung auf einen Prozessfinanzierer zu übertragen. Gleichzeitig hob das Gericht aber hervor, dass der Anwalt für den Mandanten ohne gesonderten Auftrag keine Marktrecherchen anzustellen braucht, welcher Prozessfinanzierer besonders günstig ist.

Beschluss v. 5.11.2018, Az.: 5 U 33/18

In dem Fall hatte ein Mandant seinen Anwalt auf über 22.000 Euro Schadensersatz wegen angeblicher Verletzung des Anwaltsvertrages verklagt. Seine Begründung: Der Anwalt hätte ihn darüber aufklären müssen, dass es Prozessfinanzierer gebe, die das Prozessrisiko für weniger als eine 50-prozentige Erfolgsbeteiligung übernehmen. Zu dieser Quote hatte ein tschechischer Anbieter die Prozessfinanzierung übernommen. Der Anwalt hatte dem Mandanten lediglich mitgeteilt, dass er den Fall bei dem ausländischen Finanzierer prüfen lassen wolle, falls ihm der Klient kein anderes Prozessfinanzierungsunternehmen nenne.

MANDANT WAR BEKANNT, DASS ES ANDERE PROZESS-FINANZIERER MIT NIEDRIGERER BETEILIGUNGSQUOTE GIBT

Damit hat der Anwalt nach Meinung der Kölner Oberlandesrichter seiner Informationspflicht vollauf Genüge getan. Er sei aufgrund des anwaltlichen Beratungsvertrages nicht dazu verpflichtet gewesen, den Mandanten auf die Möglichkeit einer günstigeren und zuverlässigeren Prozessfinanzierung hinzuweisen, die eine Finanzierung unter Erfolgsbeteiligung von lediglich 30 Prozent ermöglicht hätte. Ohnehin sei dem Mandanten und seiner Ehefrau bekannt gewesen, dass andere Prozessfinanzierer niedrigere Erfolgsbeteiligungsquoten verlangen.

GERICHT BETRITT JURISTISCHES NEULAND

Das Oberlandesgericht Köln betritt mit diesem Beschluss juristisches Neuland. Das Oberlandesgericht München hat in einer früheren Entscheidung (vom 31.3.2015, Az.: 15 U 2227/14, NJW-RR 2015, 1333 ff.) lediglich die Frage der Sittenwidrigkeit einer Erlösbeteiligung des Prozessfinanzierers von 50 Prozent geprüft und verneint. In der Kommentarliteratur ist anerkannt, dass der seinen Beruf gewissenhaft ausübende Rechtsanwalt auf die grundsätzliche Möglichkeit der Prozessfinanzierung hinweisen muss. Einzelne Autoren fordern zwar, der Anwalt müsse bei der Auswahl des geeigneten Prozessfinanzierers und der Prüfung des konkreten Finanzierungsvertrags den Mandanten beraten. Dabei gehen sie aber davon aus, dass dies eine zusätzlich zu vergütende Angelegenheit ist.

MARKTANALYSE NUR MIT GESONDERTEM AUFTRAG

„Die Begründung des Gerichts ist durchaus praxisnah: Die Finanzierungsanfrage und weitere Marktrecherchen sind sehr aufwendig und können von einem Rechtsanwalt nicht ohne einen gesonderten Auftrag verlangt werden“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Arndt Eversberg von der ROLAND ProzessFinanz AG. Nach seiner Beobachtung weisen schon jetzt viele Anwälte unabhängig von der berufsrechtlichen Hinweispflicht auf die Vorzüge der Prozessfinanzierung hin. „Dazu gehört, dass der Mandant ohne Kostenrisiko und Liquiditätsbelastung klagen kann. Und auch der Rechtsanwalt erhält seine Vergütung sicher und schnell vom Prozessfinanzierer“, so Eversberg weiter.

HAFTUNGSRISIKO SENKEN AUF PROZESSFINANZIERUNG HINWEISEN

ÄNDERN SICH DIE KONDITIONEN, MUSS DER ANWALT DEN MANDANTEN DARÜBER INFORMIEREN

Aufpassen müssen die Anwälte im weiteren Verlauf der Finanzierungsanfrage gleichwohl. Ändern sich nämlich bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die ursprünglich gegenüber dem Mandanten kommunizierten Konditionen, muss der Anwalt seinen Klienten darauf expressis verbis hinweisen. Im Fall des OLG Köln hatte der Prozessfinanzierer zu Beginn eine 40-prozentige Erfolgsbeteiligung in Aussicht gestellt. Der abgeschlossene Finanzierungsvertrag hingegen sieht eine Beteiligung von 50 Prozent vor. Diese Abweichung vom vorher Besprochenen war erheblich, stellte das Gericht fest. Auch wenn der Mandant selbst Vertragspartner des Prozessfinanzierers geworden ist und den Vertragstext vor Unterschrift gelesen hat, musste der Anwalt doch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der Mandant, der seinem Anwalt uneingeschränkt vertraut, den Vertrag ohne nähere Prüfung in dem Glauben unterzeichnet, dieser entspreche exakt den Vorbesprechungen. Der Anwalt hätte deshalb auf die doch erhebliche Abweichung der Quote hinweisen müssen. Diese Verletzung der Hinweispflicht blieb vorliegend aber ohne Konsequenzen, weil der Mandant nicht beweisen konnte, dass ihm durch diese Pflichtverletzung ein Schaden entstanden war. ■

EIGENE BEMERKUNGEN